

Anfrage	Datum	Nummer
Öffentlich	28. April 10	1170/10
Absender DIE LINKE. Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Adressat Oberbürgermeister Dr. Hoffmann Platz der Deutschen Einheit 1 38100 Braunschweig		
Gremium	Sitzungstermin	
Rat	11. Mai 10	
Betreff Privatisierung der Daseinsvorsorge rechtswidrig?		

In den Nachrichten des niedersächsischen Städtetages vom Januar 2010 nimmt der Ministerialdirigent a.D. Robert Thiele, Stellung zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27.05.2009 (BVerwG 8 C 10.08). Das Bundesverwaltungsgericht war der Frage nachgegangen, ob und unter welchen Umständen Gemeinden die Wahrnehmung von Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft aufgeben oder von vornherein auf sie verzichten dürfen.

Gegenstand des Urteils war die Klage des Besitzers eines Imbissstandes in einer hessischen Stadt, der begehrte, dass die beklagte Stadt auch nach der Privatisierung des Weihnachtsmarktes verpflichtet sei, über Anträge von Bewerbern auf Zulassung zum Markt selbst zu entscheiden. Nachdem die gerichtlichen Vorinstanzen – VG Darmstadt und VGH Kassel – die Klage abgewiesen hatten, wurde die Sache vom Bundesverwaltungsgericht an das Berufungsgericht zurück verwiesen. In der Urteilsbegründung heißt es u.a.:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat bei seiner Sachentscheidung die bundesverfassungsrechtliche Garantie der kommunalen Selbstverwaltung in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG nicht hinreichend beachtet. Gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG haben die Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Den Gemeinden ist damit durch Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ein grundsätzlich alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft umfassender Aufgabenbereich zugesichert und damit auch die Befugnis zu einer eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte in diesem Bereich

Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sind nach ständiger Rechtsprechung dabei diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder zu ihr einen spezifischen Bezug haben. Sie sind den Gemeindeeinwohnern gemeinsam, indem sie das Zusammenleben und das Zusammenwohnen der Menschen in der politischen Gemeinschaft betreffen. Auf die Verwaltungskraft der Gemeinde kommt es hierfür nicht an (BVerfG, Beschluss vom 23. November 1988 2 BvR 1619/83 u.a. a.a.O. <148>). Der bundesrechtliche Rechtsbegriff der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ist dabei kein inhaltsloser disponibler Begriff, sondern er ist vom Sinne der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie her zu verstehen und auch zu interpretieren (vgl. Püttner, Kommunale Selbstverwaltung, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. VI, 3. Aufl. 2008, S. 1151).

Die Gemeinden sind infolge der Selbstverwaltungsgarantie nicht nur vor Eingriffen durch den Bund und die Länder in dem Kernbestand ihres Aufgabenbereichs geschützt, sondern aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG ergibt sich auch eine Bindung der Gemeinden hinsichtlich der Aufrechterhaltung dieses Bestandes und damit die grundsätzliche Pflicht der gemeindlichen Wahrung und Sicherung ihres eigenen Aufgabenbestandes, wenn dieser in den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wurzelt.[..]

Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts steht es nicht im freien Ermessen einer Gemeinde, „freie Selbstverwaltungsangelegenheiten“ zu übernehmen oder sich auch jeder Zeit wieder dieser Aufgaben zu entledigen. Gehören Aufgaben zu den Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises, so darf sich die Gemeinde im Interesse einer wirksamen Wahrnehmung dieses örtlichen Wirkungskreises, der ausschließlich der Gemeinde, letztlich zum Wohle der Gemeindeangehörigen, anvertraut ist, nicht ihrer gemeinwohlorientierten Handlungsspielräume begeben. Der Gemeinde steht es damit nicht grundsätzlich zu, sich ohne Weiteres der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zu entledigen. Anderenfalls hätten es die Gemeinden selbst in der Hand, den Inhalt der kommunalen Selbstverwaltung durch Abstoßen oder Nichtwahrnehmung ihrer ureigenen Aufgaben auszuhöhlen. Um ein Unterlaufen des ihr anvertrauten Aufgabenbereichs zu verhindern, muss sich die Gemeinde grundsätzlich zumindest Einwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten vorbehalten, wenn sie die Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises anderen übertragen will. Sie kann sich damit nicht ihres genuinen Verantwortungsbereichs für die Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten des örtlichen Wirkungskreises entziehen. Will sie Dritte bei der Verwaltung bestimmter Bereiche ihres eigenen Aufgabenbereichs einschalten, die gerade das Zusammenleben und das Zusammenwohnen der Menschen in der politischen Gemeinschaft betreffen, so muss sie ihren Einflussbereich über die Entscheidung etwa über die Zulassung im Grundsatz behalten. Der Gemeinde ist es verwehrt, gewissermaßen den Inhalt der Selbstverwaltungsaufgaben selbst zu beschneiden oder an Dritte abzugeben.

Geht es allein um eine wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde, bei der von vornherein zweifelhaft sein kann, ob es sich um eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft handelt, die das Zusammenleben und Zusammenwohnen der Menschen in der politischen Gemeinschaft betrifft, so wird die Frage einer Pflicht der gemeindlichen Wahrung und Sicherung ihres eigenen Aufgabenbestandes anders zu beantworten sein, als wenn es sich um öffentliche Einrichtungen mit kulturellem, sozialen und traditionsbildenden Hintergrund handelt, die schon lange Zeit in der bisherigen kommunalen Alleinverantwortung lagen. Je länger die kommunale Verantwortung für derart geprägte öffentliche Einrichtungen dauerte, umso mehr ist die Gemeinde zu einer wirksamen Wahrnehmung dieser Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft verpflichtet. Eine Gemeinde kann sich damit nicht der Aufgabenverantwortung für die so geprägten eigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft entziehen. Vielmehr obliegt ihr auch die Sicherung ihres Aufgabenbereichs, um eine wirkungsvolle Selbstverwaltung und die effektive Wahrnehmung der ureigenen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sicherzustellen.“

Im Beitrag von Thiele in den Nachrichten des niedersächsischen Städtetages wird dieses Urteil als neue Auslegung des Art. 28 Abs.2 Satz 1 GG bezeichnet. Es wird dabei ausgeführt, dass noch nicht vollständig absehbar sei, welche Auswirkungen es auf die kommunale Praxis habe. Insbesondere das Klagerecht von Privatpersonen auf Feststellung der kommunalen Pflicht zur Wahrnehmung einer freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe wird dabei angesprochen.

Da in den letzten Jahren in Braunschweig eine Vielzahl von Privatisierungen von großen und kleinen Ratsmehrheiten beschlossen wurden, stellen sich im Lichte dieses Urteils folgende Fragen an die Verwaltung:

1. Bei einer Vielzahl von Privatisierungen sind auch wesentliche Kontroll- und/oder Steuerungsmöglichkeiten auf Dritte übertragen worden. (Indizierung der Preise bei Abfall und Abwasser, vollständige Veräußerung GWK Wohnbau und Seniorenzentrum Rosenäckern) Wie wird dies von der Verwaltung vor dem Hintergrund der o.a. Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes bewertet?
2. Mit der Privatisierung der BVAG ging auch die Zerschlagung des über Jahrzehnte bestehenden Stadtwerkeunternehmens einher. Kann dieser Privatisierungsbeschluss vor dem Hintergrund der Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichtes als rechtswidrig angesehen werden?
3. Welche Auswirkungen hat die neue rechtliche Sichtweise des Art. 28 GG auf die beabsichtigte PPP-Privatisierung von Schulen und Kindergärten?

Udo Sommerfeld
Fraktionsvorsitzender